



Tarif Ersatzenergie

für Graubünden

Stadtratsbeschluss vom 7. Juli 2021

1. Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.

² Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

³ Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.

4. Preis

¹ Hochtarif: 12.1 Rp./kWh
Niedertarif: 7.7 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

² Der Stadtrat legt den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz fest und passt den Preis an, soweit sich Änderungen ergeben aus:

- a. Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;
- b. Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)¹ oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom); oder

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

- c. Steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Arbeitstage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

6. Inkrafttreten

Der Tarif Ersatzenergie für Graubünden tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.